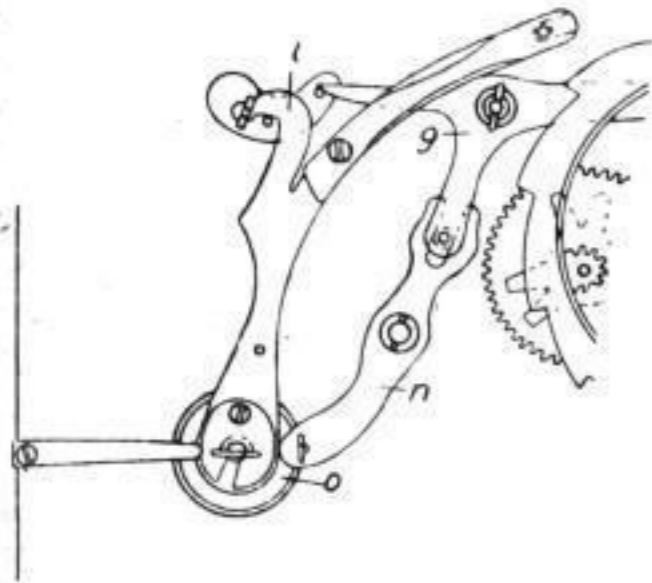


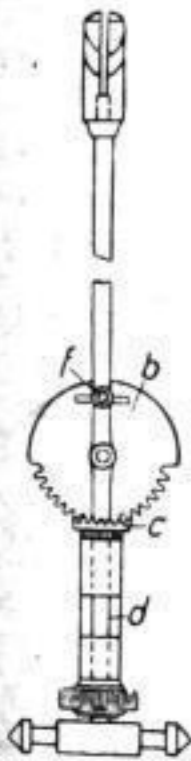
hebel bei *i* frei wird. Zugleich entkuppelt sich eine Kronräderrückkupplung *o*, so daß der Zählhebel um einen durch die Stundenstaffel bedingten Winkel abfallen kann. Nachdem die Kupplung bei *o* wieder geschlossen ist, wird der Zähl-



hebel durch das Räderwerk angehoben, bis der Anlaufarm, der hier die Stelle des Schöpfers vertritt, wieder abgefangen wird. Schon vor mehr als 20 Jahren hat man Schlaguhren mit Zählhebeln statt gezahnten Rechens fabriziert. Bei diesen wurden die Zählhebel nur durch eine Reibungskupplung mit dem Räder-

werk verbunden, und die Anordnung kam in Mißkredit beim Publikum, weil die Zählhebel bei einem heftigen Zuschlagen der Zimmertür auslösten und die Uhr dann eine beliebige Anzahl Stunden schlug. Wenn aber der cholerisch veranlagte Haustyrann die Zimmertür hinter sich zuknallte, dann wußte die Frau auch sowieso schon, was bei „ihm“ die Glocke geschlagen hatte, und es war nicht erforderlich, daß die Uhr dies durch falsche Stundenangabe nochmals anzudeuten versuchte. Dadurch kam der altbewährte, gezahnte Rechen wieder in seine Rechte. Die Kronrad-Zahnkupplung muß nun beweisen, ob sie imstande ist, den Rechen endgültig verdrängen zu können.

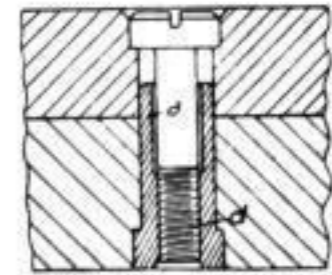
Patentanmeldung St. 37304 vom 17. Okt. 1923 von Ed. Staiger in Villingen betrifft eine Pendelabfallregulierung für Wand- und Standuhren, gekennzeichnet durch Anordnung einer mit Reibung drehbaren Laterne *d*, mit Handmutter am unteren Ende und mit Trieb am oberen Ende, das mit einer an der Pendelstange gelagerten Teilzahnscheibe *b* mit Stift *f* in Eingriff steht.



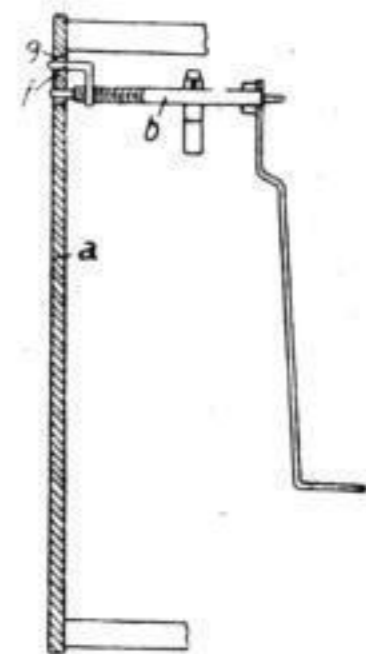
Es ist zwar auffallend, daß man bei den heutigen Uhren nur sehr selten eine Abfallregulierung vorfindet, nachdem man sie bei den Gewichtregulatoren stets hatte, so könnte man meines Erachtens die Einrichtung mit einfacheren Mitteln erreichen, als es bei der abgebildeten geschehen ist. Wenn diese Abfallregulierungen, die besonders für Laien handlich und für den Uhrmacher erwünscht sind, von einigen Fabriken erst wieder zur Einführung gelangen, werden die anderen auch bald folgen müssen.

Patent-Anmeldung T. 28071 vom 4. September 1923 von der Tavannes Watch Co. in Tavannes (Schweiz).

Diese Einrichtung dient zur Verbindung von Taschenuhrkloben mit der Platine. Während man bisher Stellstifte und Schrauben anwendete, stellt die Neuerung sozusagen einen sehr dicken Stellstift dar, der, mit einem Ansatz versehen, von unten in die Platine eingepreßt wird und selber durchbohrt und mit Gewinde versehen ist, zur Aufnahme der Schraube. Für die großen Brücken, wie Federhausbrücken, ist die Sache nicht übel. Voraussetzung ist dabei, daß diese Büchsen fest genug sitzen, daß sie sich beim Ein- und Ausschrauben der Schrauben nicht in der Platine drehen können. Bei den kleinen Kloben ist die Art der Befestigung wohl weniger geeignet wegen Platzmangels und ist wohl nur für Halb- und Dreiviertel-Platinen gedacht.



D. R. G. M. 864489 vom 23. Januar 1924: National-Uhrwerke Feld & Hepting in Villingen: „Ankerprellung an Uhrwerken, gekennzeichnet durch einen an der Ankerwelle *b* befestigten, rechtwinklig abgebogenen Prellstift *f*, der durch ein in der Platine *a* angeordnetes Loch *g* ragt, welches als Anschlag des Prellstiftes *f* dient.“ Diese Einrichtung ist wieder erfunden worden, nachdem sie vor etwa 20 Jahren schon einmal erfunden war und auch bei Uhren angewendet gewesen ist. Aus welchen Gründen man die Anordnung wieder fallen ließ, ist mir nicht mehr in der Erinnerung.



D. R. G. M. 865037 vom 9. Januar 1924: Franz Bertram in Aachen: „Fräser zum Anlegen der Decksteine für Balancekloben u. dgl.“ Dieses einem Senkspiel ähnliche Werkzeug hat einen Fuß, mit dem es rechtwinklig auf einen Unruhklöben gestellt werden kann. Zwei regulierbare Stahlspitzen werden in die beiden Coqueret-Schraubenlöcher eingesetzt, und dann kann man mit einem Handsenker überflüssiges Material fortsenken, wenn das Steinloch im Unruhklöben zu tief sitzt. Ob diese Arbeit ein besonderes Werkzeug wert ist, kommt auf die Beschaffenheit des übrigen Werkzeuges an. Wer einen modernen Drehstuhl mit Lackfutter hat, kann ein besonderes Werkzeug für den Zweck wohl entbehren.



Die Ermittlung der Abschläge bei verschiedener Benutzungsart der Hausgrundstücke, und die Abzüge für Hypotheken

Dr. H. Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst zwei Gruppen der Hausgrundstücke unterscheiden:

1. Solche, die zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören.
2. Andere bebante Grundstücke.

Die beiden Gruppen sind für Zwecke der Vermögenssteuer-Veranlagung nach völlig voneinander verschiedenen Gesichtspunkten zu bewerten.

Die Bewertung von Grundstücken des Betriebsvermögens — meist Geschäftshäuser, Fabrikgebäude, Arbeiterwohnungen — hat nach den für Anlagekapital maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen. Als Teile eines solchen sind sie mit 100% des Anschaffungspreises, wie er Ende des Jahres 1913 für das Haus aufzuwenden gewesen wäre, als Ausgangspunkt zu bewerten. Wir

dürfen aber dabei nicht vergessen, daß hier mit dem Anschaffungspreis der Preis des Hauses, wenn es neu errichtet gewesen wäre, gemeint ist. Das ist wichtig und erklärlich mit Rücksicht auf die Rechtfertigung der Ausnutzung. Eine Abschreibung ist nur in Fällen einer tatsächlichen Abnutzung gerechtfertigt. Daß diese bei Häusern allgemein allmählich, aber sofort nach deren Errichtung einsetzt, ist ohne weiteres klar.

Die Berechnung des Betrages, der bei Gebäuden, die zum Anlagekapital gehören, als Abnutzung abgezogen werden kann, ist durch Ministerialerlaß angedeutet; danach werden im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse keine Bedenken zu erheben sein, daß als jährliche Abnutzungsquote ein Betrag bis zu 2% des Wertes zugelassen wird, der von dem maßgebenden Anschaffungspreis des Grundstückes auf das Gelände entfällt. Das würden aller-